

II- 1701 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 010.107 - Parl./71

Wien, am

16. August 1971

751 /A.B.

zu 726 /J.

17. Aug. 1971

An die Präs. am
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 726/J-NR/71, die die Abgeordneten Dr. Gruber und Genossen am 30. Juni 1971 an mich richteten, beeohre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) Die mit Beginn des Schuljahres 1971/72 auf Grund des Artikels II der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle einsetzenden "Schulversuche zur Schulreform" werden teils auf den Vorversuchen des Schuljahres 1970/71 aufbauen und die aus diesen Vorversuchen gewonnenen Erfahrungen verwerten können (Grundschule, Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen), teils die vorliegenden theoretischen Projekt- und Modellbeschreibungen präzisieren und konkretisieren (Vorschulklassen, Polytechnischer Lehrgang, Allgemeinbildung höhere Schule), so daß in diesen Bereichen - nach der Vorversuchphase 1971/72 - ab Herbst 1972 breiter gestreute Schulversuche anlaufen können.

Allgemein ist zu sagen, daß die in den §§ 2 bis 6 der zitierten gesetzlichen Bestimmung grundgelegten Schulversuche die für den vom Gesetz festgelegten Schulversuchszeitraum durchzuführenden Schulversuche bestimmen werden, wobei die jeweiligen Schulversuchspläne (§ 8) Erfahrungen aus bereits durchgeföhrten oder laufenden Versuchsarbeiten berücksichtigen werden.

.1.

Im einzelnen wird festgestellt:

A) Art der Schulversuche (Schulversuchsmodelle):

- a) Vorschulklassen (§ 2): In Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Steiermark und Wien werden Schulversuche im Sinne von "Vorversuchen" geführt werden (1971/72); auf Grund dieser Versuche erfolgt die Ausarbeitung des detaillierten Schulversuchsplanes sowie des Programmes der Schulversuche zu diesen Modellen in allen Bundesländern ab dem Schuljahr 1972/73.
- b) Grundschule (§ 3): Die Schulversuche umfassen im ersten Modell die gesamte Grundschule, wobei in der 3. und 4. Schulstufe das "gemäßigte Setting" (Leistungsdifferenzierung) in Deutsch und Rechnen angewandt und die fremdsprachliche Vorschulung eingeführt wird; im zweiten Modell ist das "gemäßigte Setting" - in innerer oder äußerer Differenzierung - vorerst auf die 4. Schulstufe abgestellt, im Zuge der weiteren Schulversuche wird hier die Frage eines entsprechenden Einsatzes der Differenzierung schon vor der 4. Schulstufe zu prüfen sein. Unabhängig von diesen beiden Modellen wird auch die fremdsprachliche Vorschulung als eigenständiger Schulversuch eingesetzt, und zwar mit Englisch und mit Französisch.
- c) Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen (§ 4): Im Schuljahr 1971/72 werden Schulversuche zur "Orientierungsstufe" und zur "Integrierten Gesamtschule" (Differenzierung durch ein Setting-System; Differenzierung durch ein kombiniertes Streaming-Setting-System) durchgeführt. Diesen Schulversuchen werden die in den von der Schulreformkommission genehmigten Berichten enthaltenen Beschreibungen als Pläne zugrunde gelegt werden; zum Teil werden an diesen Plänen Modifizierungen auf Grund der aus den Vorversuchen 1970/71 gewonnenen Erfahrungen vorgenommen werden.

- 2 -

Die Durchführung von Schulversuchen zu "Additiven Gesamtschulen" wird voraussichtlich im Schuljahr 1971/72 nicht einsetzen können.

Soweit auf Grund der derzeitigen vorliegenden Anträge gesagt werden kann, werden Schulversuche zur "Integrierten Gesamtschule" in allen Bundesländern, Schulversuche zur "Orientierungsstufe" voraussichtlich in Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Steiermark eingeleitet werden.

- d) Polytechnischer Lehrgang (§ 5): Ein von einem Arbeitskreis vorgeschlagenes Projekt wird den für das Schuljahr 1971/72 geplanten Vorversuchen als vorläufiger Schulversuchsplan zugrunde gelegt werden; im wesentlichen werden hiebei Möglichkeiten zur Leistungsdifferenzierung in einigen Gegenständen untersucht werden.
- e) Allgemeinbildende höhere Schulen (§ 6): Den Versuchen in diesem Bereich werden als Schulversuchspläne die in dem von der Schulreform-Kommission genehmigten Bericht enthaltenen Beschreibungen der Modelle I, II und III zugrunde gelegt werden. Jedes dieser Modelle wird zur näheren Präzisierung und Konkretisierung im Schuljahr 1971/72 an einer Wiener allgemeinbildenden höheren Schule des Bundes als Vorversuch erprobt werden; gleichzeitig laufen die Arbeiten zur Beschreibung der Lehrplanziele für die einzelnen Stufen und Leistungsgruppen in diesem Schuljahr weiter.
- f) Im Bereich der Lehrerbildung sind im Schuljahr 1971/72 gemäß Artikel II, § 7 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle an vier Pädagogischen Akademien Schulversuche zur Institutionalisierung der Ausbildung zum Hauptschullehrer, zum Lehrer für Polytechnische Lehrgänge und für Sonderschulen geplant, und zwar an der Pädagogischen Akademie des Bundes in Kärnten, an der Pädagogischen Akademie des Bundes in Salzburg, an der Pädagogischen Akademie des Bundes in Wien und an der Pädagogischen Akademie der Erzdiözese Wien.

Die Modelle dieser Versuche wurden auf Grund der Vorschläge und Anregungen von Lehrkanzelinhabern für Pädagogik und Mitarbeitern der vier genannten Pädagogischen Akademien in Zusammenarbeit mit der zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst erarbeitet. Zur wissenschaftlichen Begleitung dieser Versuche wurde vom Bundesminister für Unterricht und Kunst ein Arbeitskreis eingesetzt, dem zwei Hochschulprofessoren der Pädagogik sowie Vertreter der Pädagogischen Akademien und des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst angehören.

Da die Pädagogische Akademie des Bundes in Kärnten bereits im Schuljahr 1971/72 diesen Versuch führt, ist die Zusammenarbeit mit der Hochschule für Bildungswissenschaften in intensiver Form möglich. Die Vertreter der Hochschule für Bildungswissenschaften werden bei der Vorbereitung und Durchführung des Versuches beteiligt sein.

Mit den ersten bildungswissenschaftlichen Ergebnissen auf Grund dieses Schulversuches ist nach dem einmaligen Durchlaufen, also nach 6 Semestern, zu rechnen.

- B) Die Dauer der Schulversuche wird sich in den einzelnen Schulbereichen nach dem in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Schulversuchszeitraum (§ 10) richten.
- C) Standorte für Schulversuche auf Grund der zitierten gesetzlichen Bestimmungen werden im Schuljahr 1971/72 voraussichtlich 60 Volksschulen, 50 Hauptschulen und 3 allgemeinbildende höhere Schulen sein. Genaue Angaben, vor allem auch hinsichtlich der Zahl der Schulversuche zum Polytechnischen Lehrgang, werden nach Vorliegen sämtlicher Anträge und Durchführung der Genehmigungen, jedenfalls aber zu Beginn des Schuljahres 1971/72 möglich sein. Eine ergänzende Information wird zu diesem Zeitpunkt gegeben werden.

- 3 -

- D) Die konkrete wissenschaftliche Problemstellung der jeweiligen Schulversuche richtet sich nach den in den zitierten gesetzlichen Bestimmungen definierten Aufgaben und nach den auf diesen Bestimmungen aufbauenden Aufgabenbeschreibungen in den Darstellungen der Projekte und der Schulversuchspläne.
- E) Die Kostenpläne und Kostenvoranschläge der einzelnen Schulversuche (wobei hier sowohl die Schulversuchsklassen wie auch die Kontrollklassen zu berücksichtigen sind) richten sich im wesentlichen nach den Erfordernissen auf dem Gebiete der Unterrichtsmittel, nach dem Umfang des Einsatzes von Förderstunden und Förderkursen, sowie auch nach einzelnen Untersuchungsverfahren einschließlich deren Auswertung und schließlich auch nach dem Umfang der Beratungstätigkeit zu einzelnen Schulversuchen einschließlich der Informationstätigkeit. Eine genaue Darstellung der für das Schuljahr 1971/72 tatsächlich erforderlichen Kosten ist nach Durchführung der einzelnen Genehmigungen sowie nach Feststellung des Anlaufens der Schulversuche möglich. In der Budgetplanung für 1972 sind die Bedeckungsvorschläge für die voraussichtlichen Kosten erstattet worden.
- F) Art und Umfang der wissenschaftlichen Betreuung (Begleitung) der Schulversuche richtet sich ebenfalls nach den zitierten gesetzlichen Bestimmungen. Für jeden Schulversuch im Grundschulbereich, im Bereich der Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen und im Bereich der allgemeinbildenden höheren Schulen, also für jede Versuchsschule, ist ein wissenschaftlicher Betreuer zuständig. Für die angeführte Zahl von Versuchsschulen sind auch die entsprechend qualifizierten Betreuer vorhanden. Die besonderen Aufgaben dieser Betreuer sind in den "Betreuerrichtlinien" enthalten, die bereits im Rahmen der Vorversuche im Schuljahr 1970/71 zur Verfügung standen und derzeit für die mit Herbst 1971 anlaufende weitere Versuchsphase neu bearbeitet und den Erfordernissen entsprechend ergänzt werden.

./.
www.parlament.gv.at

G) Die wissenschaftliche Beurteilung (Kontrolle) der einzelnen Schulversuche wird vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst vor allem im Wege der für diese Aufgaben zu schaffenden Einrichtung (§ 9) durchzuführen sein, wobei in erster Linie Fachleute aus dem Schul-psychologischen Dienst sowie aus den Pädagogischen Instituten und Psychologischen Instituten der Universitäten herangezogen werden sollen.

ad 2) Quantitativer und qualitativer Bedarf an Betreuungs- und Beurteilungspersonal für die Schulversuche:

a) Der wissenschaftliche Betreuer soll dem einzelnen Lehrer oder dem Lehrerteam der Schule in allen Fragen, die sich aus der praktischen Unterrichtsarbeit im Rahmen der Schulversuche ergeben, zur Seite stehen können, so z.B. für Fragen der Stoffplanung und -verteilung, der Unterrichtsdifferenzierung, der Erstellung und des Einsatzes von Prüfverfahren, der Leistungsmotivierung, der Didaktik des Förderunterrichtes, des Einsatzes besonderer Unterrichtsmittel u.ä.m. Kriterien für die Auswahl und den Einsatz als Betreuer liegen vor allem in der Bewährung in der Unterrichtspraxis der betreffenden Schulart, der besonderen Eignung für eine verantwortliche Position in der Leitung eines Teams, im pädagogisch-praktischen und pädagogisch-wissenschaftlichen Engagement für die Aufgabenstellung des Schulversuches, in der Fundierung seiner Tätigkeit auf Grund einschlägiger Forschungsergebnisse. Der quantitative Bedarf an wissenschaftlich qualifizierten Betreuern der Schulversuche richtet sich nach der Zahl der Versuchsschulen; die Sicherstellung des Betreuerpersonals für die Schulversuche im Schuljahr 1971/72 ist gegeben.

- 4 -

b) Bezuglich des qualitativen Bedarfes für das Personal der wissenschaftlichen Beurteilung der Schulversuche wird auf die aus dem Schulpsychologischen Dienst und aus den Pädagogischen Instituten und Psychologischen Instituten der Universitäten kommenden Experten hingewiesen. Die quantitativen Erfordernisse nach wissenschaftlichem Beurteilungspersonal sind sowohl nach den Erfordernissen der entsprechenden zentralen Einrichtung als auch nach dem Umfang der in den einzelnen Versuchsklassen und Kontrollklassen durchzuführenden Untersuchungen definiert.

ad 3) Die wissenschaftlichen Betreuer der Schulversuche wurden durch sogenannte "Betreuerseminare" auf ihre Aufgaben vorbereitet. Solche Betreuerseminare wurden für den Grundschulbereich und den Bereich der Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen bereits im Rahmen der Vorversuche 1970/71 durchgeführt (insgesamt zehn Betreuerseminare). Zur Vorbereitung für die Versuche im Schuljahr 1971/72 wurden weitere Betreuerseminare mit entsprechend erweitertem Personenkreis und stärker wissenschaftlich fundierter Thematik veranstaltet bzw. werden sie in nächster Zeit veranstaltet werden. Mit diesen Seminaren (Seminar Ende Juni 1971 in Wien, Anfang September 1971 in Klagenfurt, Fortsetzungs- und Aufbauseminare während des Schuljahres 1971/72, zum Teil auch in Verbindung mit konkreten Schülversuchsvorhaben) ist eine ausreichende Vorbereitung für die als Betreuer einzusetzenden Personen gesichert.

ad 4) Sowohl in der Phase der Vorbereitung der Schulversuche wie auch in der Phase der ersten Durchführung war eine entsprechende Mitwirkung von Vertretern der wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt

. / .

gegeben. Die Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Stellen dieser Hochschulen drückte sich vor allem in der Mitarbeit von einzelnen Professoren, Assistenten und Lehrbeauftragten der Hochschulen in Zentralen Arbeitsgruppen und in der Mitwirkung bei den Betreuerseminaren aus. In der Fortsetzung der Zusammenarbeit werden die wissenschaftlichen Hochschulen, insbesondere die Hochschule für Bildungswissenschaften vor allem in die Tätigkeit der gemäß § 9 der zitierten gesetzlichen Bestimmungen zu schaffenden Einrichtungen zur Schulentwicklung einbezogen werden. Eine enge Kooperation dieser Einrichtungen mit den wissenschaftlichen Hochschulen wird in den Grundsätzen für die Arbeit der diversen Institute bzw. Abteilungen eines beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst zu schaffenden "Zentrums für Schulversuche und Schulentwicklung" festgelegt werden.

ad 5) Die Zusammenarbeit mit der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt ergibt sich einerseits auf Grund der unter Punkt 4) getroffenen Feststellungen, andererseits nach den Arbeits- und Forschungsberichten der an der Klagenfurter Hochschule tätigen Erziehungswissenschaftler.

ad 6) Mit ersten bildungswissenschaftlichen Ergebnissen bzw. mit Teilergebnissen aus der Arbeit der Schulversuche ist jeweils am Ende eines Schuljahres zu rechnen.